

Gemeinde

Eching am Ammersee

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Greifenberger Straße

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen

ECA 2-29

Bearbeiter: ne

Plandatum

11.10.2019 (Entwurf)



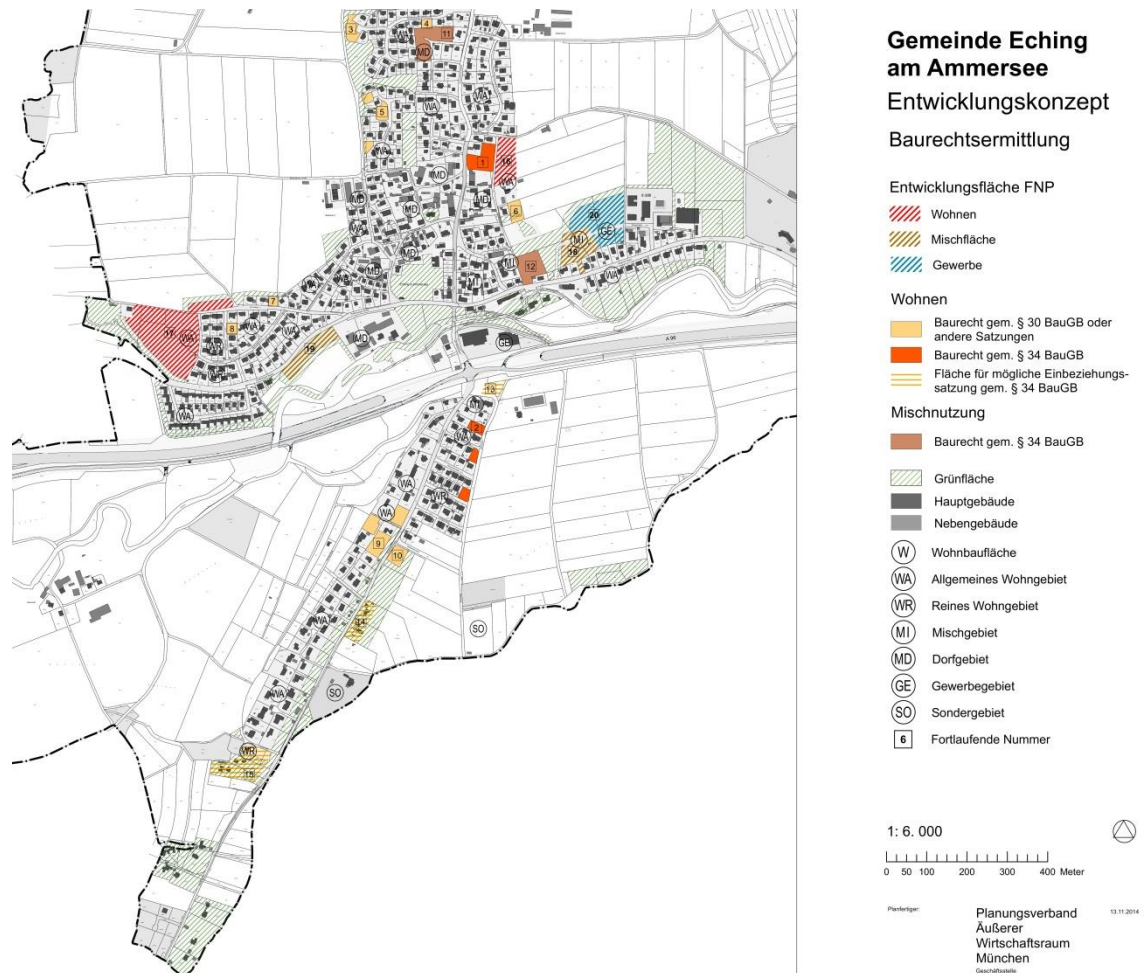
Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Städtebauliches Konzept	4
3.	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Verfahren	4
3.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018.....	4
3.2	Regionalplan Region München, Region 14 (01.04.2019)	5
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.4	Bebauungspläne und Satzungen.....	7
3.5	Verfahren	7
4.	Plangebiet	8
4.1	Lage.....	8
4.2	Nutzungen.....	8
4.3	Erschließung	8
4.4	Boden.....	8
4.5	Hochwasserschutz	9
4.6	Denkmäler.....	11
5.	Planinhalte	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	12
5.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	12
5.5	Bauliche Gestaltung	12
5.6	Verkehr und Erschließung	12
5.7	Grünordnung, Eingriff, Ausgleich,.....	13
5.8	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	13
5.9	Flächenbilanz	14

1. Anlass und Ziel der Planung

Bei einer im November 2014 im Rahmen der Aufstellung eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts durchgeführten Baurechtserhebung wurde nachgewiesen, dass die Gemeinde Eching nur über äußerst begrenzte Baurechtsreserven verfügt. Potentielle größere Baugebiete können aufgrund diverser Einschränkungen, wie z.B. durch Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete etc. nicht zur Verfügung gestellt werden.



Ausschnitt aus dem Gemeindeentwicklungskonzept ohne Maßstab

Etwaige verfügbare Baulücken können die Nachfrage durch Ortsansässige bei weitem nicht decken.

Seit Ende 2014 hat sich die Situation nicht grundsätzlich verbessert, der Siedlungsdruck in der Region hat im Gegenteil deutlich zugenommen.

Dass durch die Ausweisung von Baurecht möglicherweise auch Bauland für nicht ortsansässige geschaffen wird kann und soll im Rahmen der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es ausreichend Bauland – insbesondere für Ortsansässige und junge Familien – zur Verfügung zu stellen.

Ferner soll der Bebauungsplan durch die Definition des Siedlungsabschlusses den

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes gewährleisten.

2. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht – als Pendant zur nördlich der Greifenberger Straße bereits vorhandenen Bebauung – eine Hausreihe entlang der Südseite der Greifenberger Straße vor. Es sollen hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Einfamilien- und drei Doppelhäusern geschaffen werden.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Verfahren

3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern, mit Stand vom 01.03.2018, nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

3 Siedlungsstruktur

3.1 Flächensparen

G Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

G Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Durch die Bebauung der gemäß Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen Fläche in unmittelbarer Nähe des Ortskerns von Eching werden Flächen mit Anschluss an vorhandene Infrastruktur effizient verwendet.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Z In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung des Siedlungsgebiets nahe dem Ortskern von Eching. Das Siedlungsgebiet wird angemessen erweitert. Die Ortsrandlage des Plangebiets wird durch die Bebauungsplanziele berücksichtigt.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

G Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

Z Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Das Vorhaben gliedert sich an den Ortskern von Eching an und ist an den vorhandenen Siedlungskörper angebunden.

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

G Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird der Ortsrand durch eine entsprechende Ortsrandeingrünung definiert. Zu pflanzende Bäume tragen zu einer Durchgrünung und zu gesunden Wohnverhältnissen des Plangebiets bei.

3.2 Regionalplan Region München, Region 14 (01.04.2019)

Der Regionalplan für die Region München (14), mit Stand vom 01.04.2019, nennt folgende Ziele und Grundsätze mit Bezug auf das Vorhaben:

B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen

1. Natur und Landschaft

1.1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

G 1.1.1 Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen
- zum Bewahrung des kulturellen Erbes und
- zum Schutz der Naturgüter

zu sichern und zu entwickeln.

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München

- die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild
- die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärm- armer Erholungsgebiete
- die Bedeutung der landschaftlichen Werte und
- die klimafunktionalen Zusammenhänge

zu berücksichtigen.

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Das Landschaftsbild des Ortsrandes von Eching wird durch das Vorhaben nicht er-

heblich und nachhaltig beeinträchtigt, sondern im Gegenteil klar durch eine Ortsrandeingrünung definiert.

B II Siedlungswesen

1 Allgemeine Grundsätze

G 1.1 Eine ressourcenschonende Siedlungsstruktur soll angestrebt werden.

G 1.2 Die Siedlungsentwicklung soll auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

G 1.3 Die Siedlungsentwicklung soll zur Größe der vorhandenen Siedlungseinheiten in einem angemessenen Verhältnis stehen.

G 1.4 Die Siedlungstätigkeit soll nach den notwendigen und realisierbaren Infrastruktureinrichtungen bemessen werden.

G 1.5 Die wohnbauliche und die gewerbliche Entwicklung sollen aufeinander abgestimmt werden. Dabei soll eine enge, verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden.

G 1.6 Die Siedlungsentwicklung soll mit dem System des ÖPNV und dessen weiterem Ausbau abgestimmt werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Der bestehende Ortskern von Eching wird unter Nutzung vorhandener Infrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickelt.

4 Siedlungs- und Freiraumstruktur

4.1 Siedlungsstruktur

G 4.1.1 Insbesondere im Stadt- und Umlandbereich München soll auf der Grundlage der bestehenden Siedlungsstruktur eine Verdichtung und Abrundung der Siedlungsgebiete erfolgen.

G 4.1.2 Die für die Region typische Siedlungsstruktur soll grundsätzlich erhalten und unter Beibehaltung der großräumig auf den Verdichtungskern zuführenden Freiräume so weiterentwickelt werden, dass keine durchgehenden Siedlungsbänder entstehen.

Z 4.1.4 Für den Wärmeausgleich und die Kaltluft- und Frischluftentstehung bedeutende Wälder sowie für den Luftaustausch und Frischlufttransport bedeutende Talräume sind in ihren Funktionen zu erhalten. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall möglich, soweit sie den Funktionen gemäß Satz 1 nicht entgegenstehen.

Z 4.1.5 Hangkanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete sollen in der Regel von Bebauung freigehalten werden.

Berücksichtigung im Bebauungsplan

Flächen nahe dem Ortskern werden durch das Vorhaben entwickelt, eine ressourcenschonende Siedlungsstruktur wird verfolgt.

3.3 Flächennutzungsplan

Das im Flächennutzungsplan dargestellte Dorfgebiet entspricht nicht der geplanten Nutzung, so dass im Bebauungsplan innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wird. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst.



Abb. 1 Ausschnitt aus dem wirksamen FNP ohne Maßstab

3.4 Bebauungspläne und Satzungen

Es existieren für das Plangebiet keine rechtskräftigen Bebauungspläne oder andere Satzungen.

3.5 Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum Zwecke von Wohnnutzungen, die Anwendung des beschleunigten Aufstellungsverfahrens nach § 13b BauGB ist möglich. Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO liegt deutlich unter dem Schwellenwert von 10.000 m². Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten somit im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt, beziehungsweise zulässig. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB, die Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sind nicht erforderlich. Maßnahmen zum Monitoring, d.h. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen werden nicht festgesetzt.

4. Plangebiet

4.1 Lage

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 7.800 qm, also ungefähr 0,8 ha liegt etwa 350 m westlich des Ortskerns von Eching. Es entwickelt sich entlang der Südseite der Greifenberger Straße und ist weitgehend eben.

Im Süden grenzt es an das Landschaftsschutzgebiet Ammersee-West. In ca. 60 – 70 m Entfernung liegt der Uferbereich der Windach, der auch als Biotop Nr. 7932-0070 geschützt ist und innerhalb des FFH-Gebiets Windach liegt.

Im Westen, Norden und Osten grenzt das Gebiet an bereits bestehende Wohnbebauung an.

4.2 Nutzungen

Das Plangebiet wird zurzeit als Grünland genutzt.

4.3 Erschließung

Die technische Erschließung (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung sowie leitungsgebundene Energie und Telekommunikationslinien etc.) ist gegeben, da das Gebiet umgeben von bestehender Wohnbebauung ist.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Greifenberger Straße, die ihrerseits über die Zankenhauser Straße an das klassifizierte Straßennetz angebunden ist.

4.4 Boden

4.4.1 Altlasten

Durch das Ing.-Büro BLASY + MADER GmbH wurde mit Datum vom 13.06.2019 ein Baugrundgutachten Projekt Nr. 10236 erstellt, das bezüglich des Altlastenverdachts zu folgenden Ergebnissen kommt:

„Auf der nördlichen Teilfläche des Bebauungsplangebietes Greifenberger Straße liegen nach den Schurfen S4 bis S6 rund 1,6 m mächtige künstliche Auffüllungen. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich hierbei um einen verfüllten ehemaligen Bachlauf.

Die erschlossenen Auffüllungen reichen bis an den Grundwasserspiegel und waren von sandiger bis kiesiger Zusammensetzung. Den Auffüllungen sind geringe Mengen an Fremddanteilen beigemischt. Nach den durchgeführten Laboruntersuchungen ist das Material voraussichtlich überwiegend nur gering belastet.“

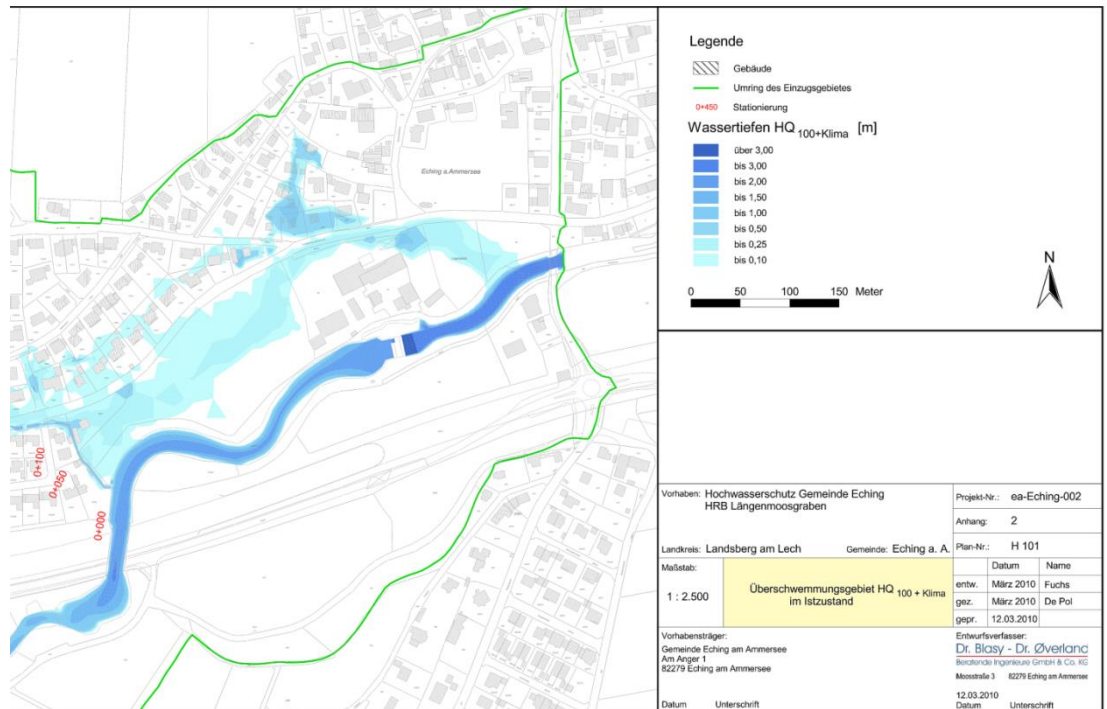
Daher wurde folgender Hinweis in die Satzung aufgenommen:

„Sollten bei Aushub- bzw. Erdarbeiten organoleptische, d.h. optische oder geruchliche Auffälligkeiten ersichtlich werden, die auf eine Altablagerung oder sonstige Untergrundverunreinigung hindeuten, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie das Landratsamt Landsberg zu verständigen.“

4.5 Hochwasserschutz

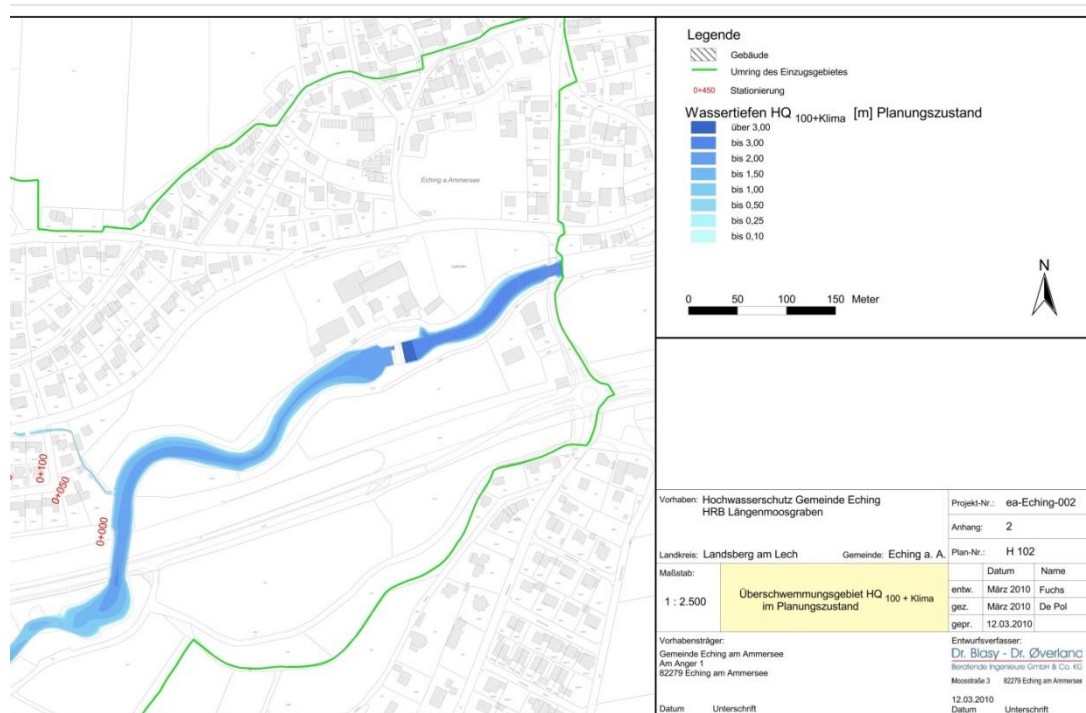
Im Umgriff des Plangebiets ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Rückhaltebecken am Längenmoosgraben wurden jedoch die Wassertiefen für ein HQ100-Ereignis berechnet.



Ausschnitt „Überschwemmungsgebiet HQ100 Ist-Zustand, Ing.-Büro Dr. Blasy –Dr. Øverland“ ohne Maßstab

Für den Bereich des Bebauungsplans wurde für ein HQ100-Ereignis im Istzustand eine Wassertiefe von bis zu 10 cm errechnet. Nach der Realisierung des Rückhaltebeckens ist das Gebiet völlig hochwasserfrei.



Ausschnitt „Überschwemmungsgebiet HQ100 Planungszustand, Ing.-Büro Dr. Blasy –Dr. Øverland“ ohne Maßstab

Selbst in festgesetzten Überschwemmungsgebieten – die bei dieser Planung nicht vorliegen - erlaubt der Gesetzgeber gem. § 78 Art. 2 und 3 WHG die Ausweisung von Baugebieten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinde sieht diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Satzung enthält bereits einen Hinweis, dass aufgrund des nahen Gewässers insbesondere bei Hochwasserereignissen mit einem erheblichen Anstieg des Grundwassers zu rechnen ist und daher Kellergeschosse, Kellerlichtschächte und sonstige tief liegende Bauteile in wasserundurchlässiger Bauweise zu errichten sind.

Überdies wurde der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamts zur hochwasserangepassten Ausführung der Gebäude gefolgt. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß muss mind. auf einer Höhe von 539,5 m ü.NN DHHN12 im westlichen Bereich und auf einer Höhe von 539,0 m ü.NN DHHN12 auf der östlichen Seite (inklusive Sicherheitszuschlag von ca. 0,3 m auf Wasserspiegelhöhenlage bei HQ-100) errichtet werden.

Um mögliche Verluste an Retentionsflächen zu verhindern wurde darüber hinaus folgende Festsetzung eingefügt:

„Durch das Neubauvorhaben bedingte Verluste an Retentionsfläche/-volumen müssen durch eine entsprechende Geländemodellierung (Abflachung/Absenkung) im Bereich der Außenanlagen ausgeglichen werden. Im Zuge des Bauantrags sind vom Bauwerber entsprechende Planunterlagen und Nachweise vorzulegen.“

4.6 Denkmäler

4.6.1 Bodendenkmäler

Archäologische Fundstellen werden im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vermutet. (Auf die ungeachtet dessen nach Art. 8 DSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evtl. zu Tage tretenden Bodenfunden wird unter Nr. 7 im Teil B der Satzung hingewiesen.)

4.6.2 Baudenkmäler

In der näheren Umgebung und im Plangebiet selbst sind keine Baudenkmäler vorhanden.

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der Nutzung wird gemäß der Prägung der Umgebung durch die vorhandenen Nutzungen ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ließen sich in die umgebenden Strukturen städtebaulich nicht einfügen und werden demzufolge ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Angabe einer max. zulässigen Grundfläche sowie einer Wandhöhe. Die max. zulässige traufseitige Wandhöhe, gemessen zwischen der Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden und dem Schnittpunkt Außenwand/Oberkante Dachhaut, wird mit 4,80 m festgesetzt. Die für die Abstandsflächen-Berechnung nach BayBO nachzuweisenden Wandhöhen werden davon abweichend vom natürlichen oder festgesetzten Gelände aus gemessen.

Der Empfehlung zur hochwasserangepassten Ausführung der Gebäude des Wasserwirtschaftsamts Weilheim wird gefolgt. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß muss daher mind. auf einer Höhe von 539,5 m ü.NN DHHN12 im westlichen Bereich und auf einer Höhe von 539,0 m ü.NN DHHN12 auf der östlichen Seite (inklusive Sicherheitszuschlag von ca. 0,3 m auf Wasserspiegelhöhenlage bei HQ-100) errichtet werden.

Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 genannten Anlagen bei den Einfamilienhäusern bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,45 und bei den Doppelhäusern von 0,50 überschritten werden

Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO durch die Grundfläche von Balkonen, Vordächern und Wintergärten bei den Einfamilienhäusern um 20 qm und bei den Doppelhäusern um 32 qm überschritten werden. Für Terrassen ist eine Überschreitung von 30 qm bzw. 60 qm zulässig.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Es wird die Geltung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO angeordnet.

5.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Planung ermöglicht die Errichtung jeweils einer Doppelgarage für die Einfamilienhäuser und zwei Doppelgaragen bei den Doppelhäusern.

5.5 Bauliche Gestaltung

Das Baugebiet bildet den neuen südlichen Ortsrand von Eching. Aufgrund dieser besonderen städtebaulichen Situation wurden gestalterische Festsetzungen getroffen, die ein heterogenes Erscheinungsbild gerade hinsichtlich der entstehenden Dachlandschaft gewährleisten sollen.

5.6 Verkehr und Erschließung

5.6.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Greifenberger Straße. Entlang der Südseite der Greifenberger Straße wird ein 1,50 m breiter Streifen mit Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Zudem werden wechselseitig Baumpflanzungen festgesetzt, um die die Durchfahrtsgeschwindigkeit auf der Greifenberger Straße zu vermindern und damit Emissionen und Gefahren aus dem Straßenverkehr zu begrenzen.

5.6.2 Oberflächenwasserbeseitigung

Durch das Ingenieurbüro BLASY + MADER GmbH wurde das Baugrundgutachten Projekt Nr. 10236 mit Datum 13.06.2019 erstellt. Zur Versickerungsfähigkeit des Bodens kommt das Gutachten zu folgender Aussage:

„Aus den Sickerproben ergaben sich Durchlässigkeitsbeiwerte (k_f) zwischen rund 6×10^{-5} m/s und 1×10^{-4} m/s. Auf dem Bebauungsplangebiet steht das Grundwasser hoch an. Der Mittelhochwasserstand wird auf rund 1 m unter GOK geschätzt. Ein Mindestabstand der Versickerungseinrichtungen gemäß ATV-Arbeitsblatt A 138 von mindestens 1 m kann mit Rigolen nicht eingehalten werden. Der Bau von Rigolen ist daher nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Ansonsten müsste eine Muldenversickerung gewählt werden. Für die Dimensionierung von Versickerungseinrichtungen empfehlen wir einen einheitlichen k_f -Wert von 5×10^{-5} m/s anzusetzen (in den Kiesen unterhalb der Oberböden).“

Von den einzelnen Bauwerbern ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen. Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser ist bevorzugt oberflächlich über die belebten Bodenzone zu versickern. Bei Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind die Merkblätter DWA M

153 und DWA-A 138 zu beachten.

Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung wird hingewiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Landratsamt und dem Wasserversorger anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 TrinkwV; § 3 Abs. 2 AVBWasserV). Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.

5.7 Grünordnung, Eingriff, Ausgleich,

5.7.1 Festsetzungen zur Grünordnung

Um eine entsprechende Durchgrünung des Baugebiets zu gewährleisten sind pro betroffener angefangener 300 qm Baugrundstück mindestens 1 Baum und 3 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die in der Planzeichnung oder den Textfestsetzungen vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Bauvollendung zu pflanzen. Die Gehölze sind zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Bei Ausfall ist artgleich nachzupflanzen.

Es sind nur standortheimische Gehölze sowie Obstbäume zulässig. Die Verwendung fremdländischer Großgehölze, insbesondere Nadelhölzer mit besonderen Wuchsformen, welche das Gesamtbild des Baugebietes nachhaltig beeinflussen, ist nicht zulässig. Geschnittene Hecken (Formhecken), Thujahecken und Bambushecken sind unzulässig.

Im Bereich der zur Windach hin gelegenen Ortsrandeingrünung sind zwei Reihen standortgerechter heimischer Gehölze mit einem Abstand von max. 1,0 m zu pflanzen. Bäume und Sträucher sind im Verhältnis von 1:10 zu verwenden.

5.7.2 Ausgleichsbedarf

Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 als vor der planerischen Entscheidung erfolgt, beziehungsweise zulässig.

5.8 Klimaschutz, Klimaanpassung

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Demnach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Die nachfolgende Tabelle fasst Planungsziele und Festsetzungen mit klimabezogenen Aspekten als Ergebnis der Abwägung zusammen:

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Berücksichtigung
Hitzebelastung (z.B. Baumaterialien, Topografie, Bebauungsstruktur, vorherrschende Wetterlagen, Freiflächen ohne Emissionen, Gewässer, Grünflächen mit niedriger Vegetation, an Hitze angepasste Fahrbahnbeläge)	Baumpflanzungen, dadurch Verringerung der Aufheizung von Gebäuden und versiegelten Flächen durch Verschattung und Erhöhung der Verdunstung und Luftfeuchtigkeit
Extreme Niederschläge (z.B. Versiegelung, Kapazität der Infrastruktur, Retentionsflächen, Anpassung der Kanalisation, Sicherung privater und öffentlicher Gebäude, Beseitigung von Abflusshindernissen, Bodenschutz, Hochwasserschutz)	Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen und Zufahrten, dadurch Minimierung des Abflusses von Regenwasser aus dem Baugebiet
Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken (Klimaschutz)	Berücksichtigung
Energieeinsparung/ Nutzung regenerativer Energien (z.B. Wärmedämmung, Nutzung erneuerbarer Energien, installierbare erneuerbare Energieanlagen, Anschluss an Fernwärmenetz, Verbesserung der Verkehrssituation, Anbindung an ÖPNV, Radwegenetz, Strahlungsbilanz: Reflexion und Absorption)	kompakte Bauweise, dadurch Reduzierung des Flächenverbrauchs, Ressourcen schonende Innenentwicklung durch Bebauung an einer vorhandenen Straße, dadurch Verhinderung einer Flächeninanspruchnahme durch Erfordernis neuer Erschließungsmaßnahmen, überwiegende West-Ost-Ausrichtung der Gebäude und Festsetzung günstiger Dachformen, dadurch Verbesserung der Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie,
Vermeidung von CO ₂ Emissionen durch MIV und Förderung der CO ₂ Bindung (z.B. Treibhausgase, Verbrennungsprozesse in privaten Haushalten, Industrie, Verkehr, CO ₂ neutrale Materialien)	Förderung der CO ₂ -Bindung durch Nachpflanzung von Gehölzen, geringe gegenseitige Verschattung von Gebäuden, dadurch bessere Nutzung natürlicher Wärme, Zulassen von Läden, die der Versorgung des Gebietes dienen, dadurch Vermeidung von Individualverkehr mit CO ₂ -Emissionen

5.9 Flächenbilanz

Im Plangebiet ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Flächennutzungen	ca. Flächenangabe in m²
Allgemeines Wohngebiet	4.430
Öffentliche Verkehrsfläche inkl. Straßenbegleitgrün	2.150
Zu begrünende Fläche, Ortsrandeingrünung	1.200
Geltungsbereich	7.780

Gemeinde

Eching am Ammersee, den

.....
Erster Bürgermeister Siegfried Luge